

Aktenzeichen: 3 AZR 452/89

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 21. August 1990
- 3 AZR 452/89 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Januar 1988
Braunschweig - 6 Ca 564/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Mai 1989
Niedersachsen - 9 Sa 599/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ruhegeld und anrechenbare Sozialleistungen

Gesetz: BetrAVG § 1 Berechnung; BeamtVG § 55; RVO § 1229 Abs. 1
Nr. 3; AVG § 6 Abs. 1 Nr. 3; ZPO § 521

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auslegung des in einer Ruhelohnordnung verwandten Begriffs
"anrechenbare Sozialleistungen"
Anschlußberufung zu dem ausschließlichen Zweck einer Klage-
erweiterung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 452/89

9 Sa 599/88 Niedersachsen

Verkündet am
21. August 1990

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1990 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Kremhelmer sowie die ehrenamtlichen Richter Zieglwalner und Oberhofer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 25. Mai 1989 - 9 Sa 599/88 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1987 einen höheren Ruhelohn. Die Parteien streiten darüber, wie der in § 21 der Ruhelohnordnung verwandte Begriff "anrechenbare Sozialleistungen" auszulegen ist.

Der am 19. Oktober 1936 geborene Kläger war vom 1. Januar 1972 bis 30. Juni 1983 bei der Beklagten beschäftigt. Nachdem die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. Dezember 1983 gekündigt und ihn mit Wirkung vom 6. Juni 1983 vom Dienst suspendiert hatte, haben die Parteien am 7. März 1985 einen ge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

richtlichen Vergleich geschlossen, der u.a. folgende Vereinbarungen enthielt:

- "1. Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis endet wegen eingetretener Berufsunfähigkeit des Klägers mit dem 30. Juni 1983.
2. ...
3. Die Ruhelohnvereinbarung der Stadtbad B GmbH findet Anwendung. Die Stadtbad B GmbH verzichtet auf den Widerruf der Versorgungszusage aus den in den arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen bekanntgewordenen Tatsachen. Dabei wird das Ruhegeld so berechnet, als wenn das Arbeitsverhältnis fiktiv bis zum 31. Dezember 1983 bestanden hätte und Ansprüche dementsprechend auch erst ab 1. Januar 1984 bestehen.
4. ...
5. ..."

Abschnitt III der Ruhelohnordnung der Beklagten enthält u.a. folgende Bestimmungen für die Festsetzung der Versorgungsleistungen:

"§ 12

Ruhelohn

- (1) ...
- (2) Der Ruhelohn beträgt nach einer ruhelohnfähigen Dienstzeit (§ 10) von zehn Jahren 35 v. H. des ruhelohnfähigen Arbeitseinkommens (§ 11). Er steigt sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. bis zum vollendeten 25. Dienstjahr und von da ab um 1 v. H. bis zur Höchstgrenze von 75 v. H. des ruhelohnfähigen Arbeitseinkommens.
- (3) ...
- (4) Der Mindestruhelohn beträgt monatlich 100,-- DM; Kürzungen oder Anrechnungen nach Maßgabe dieser Ruhelohnordnung bleiben außer Betracht.
- (5 und 6) ...



§ 18

- (1) Auf den Ruhe Lohn wird ein Teil der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzten Rente angerechnet. Der anzurechnende Rentenanteil ergibt sich ohne Rücksicht auf die Höhe der entrichteten Beiträge und der sich daraus ergebenden Leistungen ausschließlich aus dem Verhältnis der Anzahl der während der Beschäftigungszeit bei der Stadtbad B GmbH aufgrund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) und der freiwilligen Beiträge im Sinne des Abs. 2 zu der Anzahl der Monate der insgesamt anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 der RVO, § 35 des AngestVersG). Dabei werden Wochenbeiträge entsprechend den Vorschriften des § 1250 Abs. 2 der RVO in Monatsbeiträge umgerechnet und Pflichtbeiträge, die durch Abführung an eine Einzugsstelle entrichtet worden sind und sich nur auf Teile eines Monats erstrecken, als volle Monatsbeiträge angerechnet. Das sich ergebende Verhältnis ist auf den zur Auszahlung kommenden Rentenbetrag anzuwenden; jedoch sind Kinderzuschüsse sowie Steigerungsbeiträge aufgrund von Höherversicherungsbeiträgen oder von als Höherversicherungsbeiträge geltenden freiwilligen Beiträgen, soweit sie von dem Arbeitnehmer entrichtet sind, vorher abzusetzen.
- (2) Arbeitnehmer, die infolge der Höhe ihres Einkommens versicherungsfrei werden, haben die Rentenversicherung als freiwillige Versicherung auf Kosten der Stadtbad B GmbH bis zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld (180 Beitragsmonate oder anrechenbare Ersatzzeiten) durch Entrichtung von Beitragsmarken in der der persönlichen Bemessungsgrundlage entsprechenden Höhe fortzusetzen.
- (3) Auf die nach dieser Ruhe Lohnordnung zu gewährenden Versorgungsleistungen werden die aufgrund der Satzung der Rentenzuschußkasse e.V. der Stadtbad B GmbH (in Kraft seit dem 19.11.1948) fälligen Leistungen in voller Höhe angerechnet.

§ 19

Kürzungen

- (1) Ruhe Lohn nach dieser Ruhe Lohnordnung und Rente aus der Sozialversicherung dürfen 75 v. H. des der Berechnung des Ruhe Lohnes zugrundeliegenden Jahresarbeitseinkommens nicht überschreiten.



- 5 -

Renten oder Rentenanteile, die auf freiwillig entrichteten Beiträgen der Arbeitnehmer beruhen, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Im übrigen ist wegen der Anrechnung von Nebeneinkünften aller Art auf den Ruhe Lohn bzw. auf die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der jeweils gültigen beamtenrechtlichen Vorschriften zu verfahren.
- (3) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen dürfen zusammen den ihrer Berechnung zugrundeliegenden Ruhe Lohn nicht überschreiten. Soweit sich Überschreitungen ergeben, werden Witwen-, Witwer- und Waisengeld in gleichem Verhältnis gekürzt.
- (4) Witwen-, Witwer- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen mit laufenden Bezügen aus der Sozialversicherung 75 v. H. des Einkommens überschreiten, das der Berechnung des Brutto Lohnes zugrunde liegt. Soweit sich Überschreitungen ergeben, werden Witwen-, Witwer- und Waisengeld in gleichem Verhältnis gekürzt, Renten oder Rentenanteile, die auf freiwillig entrichteten Beiträgen oder eigener Pflichtversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Haben Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene gegen Dritte gesetzliche Ansprüche auf Versorgungsbezüge und werden die Leistungen nach dieser Ruhe Lohnordnung hierauf angerechnet, dann sind letztere nur in dem Umfange zu gewähren, wie sie nicht der Anrechnung unterliegen.

§ 21

Die Zahlungen auf Grund dieser Ruhe Lohnordnung dürfen einschließlich der vom Berechtigten bezogenen übrigen anrechenbaren Sozialleistungen nicht die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge übersteigen, die nach dem jeweils geltenden Beamtenrecht in entsprechender Anwendung zu zahlen wären."

Seit 1957 hatte die Beklagte bei allen Ruhe Lohnfestsetzungen nur den nach § 18 Ruhe Lohnordnung anrechenbaren Teil der gesetzlichen Sozialversicherungsrente in die Vergleichsberechnung nach § 21 Ruhe Lohnordnung einbezogen. Erstmals beim Kläger stellte die Beklagte auf den Ruhe Lohn und die gesamte Sozialversicherungsren-



- 6 -

te ab. Diesen höheren Gesamtbetrag verglich sie mit der Pension, die ein Beamter bei gleicher Dienstzeit erhielt. Aufgrund dieser Berechnung zahlte sie an den Kläger monatlich 215,08 DM Rente.

Mit dieser Berechnung ist der Kläger nicht einverstanden. Ausgehend von einem ruhelohnfähigen Arbeitseinkommen von 5.066,06 DM, einem Ruhelohnsatz von 39 %, einer Sozialversicherungsrente von 1.913,-- DM und einem Anrechnungssatz nach § 18 Ruhelohnordnung von 144/487 errechnet der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1987 einen monatlichen Ruhelohn von 1.410,16 DM.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, unter den "übrigen anrechenbaren Sozialleistungen" sei nur der nach § 18 Ruhelohnordnung anrechenbare Rententeil zu verstehen und nicht die gesamte Sozialversicherungsrente. Da es sich bei der Ruhelohnordnung um keine Betriebsvereinbarung handele, komme dem Parteiwillen entscheidende Bedeutung zu. Die bisher von der Beklagten vorgenommene Auslegung zeige ihren wirklichen Willen. Auch nach dem Wortlaut ("anrechenbar") und den übrigen Bestimmungen der Versorgungsordnung sei die frühere Auslegung der Beklagten richtig. Sie entspreche der Zielsetzung des § 21 Ruhelohnordnung. Diese Bestimmung solle lediglich verhindern, daß die Arbeitnehmer eine höhere Pension erhielten als vergleichbare Beamte.

Der Kläger hat in der ersten Instanz höheren Ruhelohn für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1985 geltend gemacht. In der Berufungsinstanz hat er die Klage auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1987 erweitert. Nur dieser Zeitraum ist Gegenstand des Revisionsverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

Der Kläger hat, soweit es im Revisionsverfahren von Bedeutung ist, beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
7.170,48 DM nebst 7,5 % Zinsen auf 1.195,08 DM
seit dem 1. Februar 1987, weitere 1.195,08 DM
seit dem 1. März 1987, weitere 1.195,08 DM seit
dem 1. April 1987, weitere 1.195,08 DM seit dem
1. Mai 1987, weitere 1.195,08 DM seit dem
1. Juni 1987 und weitere 1.195,08 DM seit dem
1. Juli 1987 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die gesamte Sozialversicherungsrente des Klägers zu den "anrechenbaren Sozialleistungen" nach § 21 Ruhelohnordnung zähle. Die Ruhelohnordnung sei eine Betriebsvereinbarung und daher wie ein Gesetz auszulegen. Das Schwergewicht müsse auf die Wortinterpretation gelegt werden. Nach dem Wortlaut des § 21 der Ruhelohnordnung sei die gesamte Sozialversicherungsrente des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Dies ergebe sich auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Ziel dieser Bestimmung.

Das Arbeitsgericht hat der Klage auf höheren Ruhelohn für die Zeit vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1985 stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten diese Klage wegen der Rechtskraft eines früheren Urteils vom 15. Januar 1987 - 15 Sa 835/86 - abgewiesen, dem Kläger aber auf seine An-



- 8 -

schlußberufung hin höheren Ruhelohn für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1987 zugesprochen. Die Beklagte verfolgt mit der Revision ihr Ziel der Zurückweisung der Anschlußberufung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Anschlußberufung des Klägers zu Recht stattgegeben. Der Kläger hat Anspruch auf den höheren Ruhelohn.

I. Die Anschlußberufung des Klägers war zulässig. Für die Anschlußberufung war keine Beschwer erforderlich (BAGE 28, 107 = AP Nr. 1 zu § 522 ZPO). Sie konnte deshalb auch zu dem ausschließlichen Zweck einer Erweiterung des Klageantrags eingelegt werden (RG Urteil vom 25. November 1937 - IV 183/37 - RGZ 156, 240, 242; BGH GS Beschluß vom 17. Dezember 1951 - GSZ 2/51 - BGHZ 4, 229, 234; BSG Urteil vom 23. Februar 1966 - 2 RU 103/65 - AP Nr. 1 zu § 521 ZPO).

II. Der Kläger kann für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1987 höheren Ruhelohn verlangen.

1. § 21 der Ruhelohnordnung schränkt den Ruhelohnanspruch des Klägers nicht ein. Nach dieser Bestimmung dürfen die Zahlungen aufgrund der Ruhelohnordnung einschließlich der vom Berechtigten bezogenen übrigen anrechenbaren Sozialleistungen nicht die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge übersteigen, die nach dem



jeweils geltenden Beamtenrecht in entsprechender Anwendung zu zahlen wären. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem richtigen Ergebnis gelangt, daß nicht die gesamte Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Klägers, sondern lediglich der nach § 18 der Ruhelohnordnung anrechenbare Teil zu den "übrigen anrechenbaren Sozialleistungen" im Sinne des § 21 der Ruhelohnordnung zählt.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Ruhelohnordnung um eine Betriebsvereinbarung, eine Gesamtzusage oder eine vertragliche Einheitsregelung handelt. Der Rechtscharakter der Ruhelohnordnung ist für das Auslegungsergebnis ohne Bedeutung. Zwar sind Betriebsvereinbarungen wie Tarifvertragsnormen und Gesetze auszulegen (vgl. u.a. BAG Urteil vom 27. August 1975 - 4 AZR 454/74 - AP Nr. 2 zu § 112 BetrVG 1972 m.w.N.; Beschluß vom 13. Oktober 1987 - 1 ABR 51/86 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung), so daß zunächst von ihrem Wortlaut auszugehen ist. Dabei ist jedoch der maßgebliche Sinn zu erforschen, ohne am Buchstaben zu haften. Über den reinen Wortlaut hinaus sind der wirkliche Wille der Betriebspartner und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der getroffenen Regelung mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in der Betriebsvereinbarung einen Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den Gesamtzusammenhang des Regelungsgefüges abzustellen. Er muß schon deshalb mitberücksichtigt werden, weil häufig nur daraus und nicht aus der einzelnen Bestimmung auf den wirklichen Willen der Betriebspartner geschlossen und nur so der Sinn und Zweck der Bestimmungen zutreffend ermittelt werden kann. Wenn nach der Auswertung



des Wortlauts und des Gesamtzusammenhangs noch Zweifel über den Inhalt der Regelung bestehen, können weitere Auslegungskriterien, wie die Entstehungsgeschichte und die praktische Übung, herangezogen werden, ohne daß es einen Zwang zu einer bestimmten Reihenfolge gibt (vgl. BAG Beschluß vom 13. Oktober 1987 - 1 ABR 51/86 - AP Nr. 2 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung; BAG Urteil vom 12. September 1984, BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil vom 14. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 - AP Nr. 46 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; Urteil vom 14. Mai 1987, BAGE 55, 298 = AP Nr. 5 zu § 1 KSchG 1969 Wartezeit).

b) Bereits der Wortlaut der Ruhelohnordnung spricht mehr für die vom Kläger vertretene und früher auch von der Beklagten praktizierte Auslegung.

§ 21 der Ruhelohnordnung stellt ohne eigene Begriffsbestimmung auf die "anrechenbaren" Leistungen ab und übernimmt damit den in den übrigen Bestimmungen der Ruhelohnordnung verwandten Begriff. Die Ruhelohnordnung gebraucht die Ausdrücke "Anrechnung" und "Kürzung" nicht gleichbedeutend, sondern unterscheidet sie. Dementsprechend nennt § 12 Abs. 4 der Ruhelohnordnung, der beides erfassen wollte, sowohl "Kürzungen" als auch "Anrechnungen". Von "Kürzungen" spricht die Ruhelohnordnung, wenn bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen (vgl. § 19 Abs. 1, 3 und 4 der Ruhelohnordnung), von "Anrechnungen", wenn anderweitige Leistungen vom Ruhelohn abgezogen werden (vgl. § 18 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 5).



Die Ruhelohnordnung sieht den Abzug und damit nach ihrem Sprachgebrauch die "Anrechnung" nur eines Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Ruhelohnordnung ergibt sich der anzurechnende Rentenanteil ohne Rücksicht auf die Höhe der entrichteten Beiträge und der sich daraus ergebenden Leistungen ausschließlich aus dem Verhältnis der Anzahl der während der Beschäftigungszeit bei der Beklagten aufgrund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) und der freiwilligen Beiträge im Sinne des Absatzes 2 zu der Anzahl der Monate der insgesamt anrechnungsfähigen Versicherungsjahre. Eine weitergehende "Anrechnung" der Sozialversicherungsrente sieht die Ruhelohnordnung nicht vor. Lediglich bei einer "Kürzung" nach § 19 Abs. 1, 3 und 4 der Ruhelohnordnung ist die gesamte Sozialversicherungsrente zu berücksichtigen.

c) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß der in § 21 der Ruhelohnordnung verwandte Begriff "anrechenbare Sozialleistungen" abweichend vom Sprachgebrauch der Ruhelohnordnung weiter auszu-legen ist. Vielmehr entspricht die wortgetreue Anwendung der Zielsetzung des § 21 der Ruhelohnordnung.

aa) Mit § 21 der Ruhelohnordnung sollte erreicht werden, die nach der Ruhelohnordnung versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht besser zu stellen als vergleichbare Beamte. Diese Zielsetzung, von der auch die Beklagte ausgeht, wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Im Leitfaden für die Sitzung des Kleinen Ausschusses wird unter Nr. 2 Buchst. e ausgeführt, daß



§ 21 "als neue Vorschrift zur eindeutigen Höchstbegrenzung der Versorgungsleistungen im Hinblick auf die beamtenrechtliche Versorgung" eingefügt werden soll.

bb) Die vom Kläger verlangte und früher von der Beklagten auch praktizierte anteilmäßige Berücksichtigung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verhindert eine Besserstellung der ruhelohnberechtigten Arbeitnehmer gegenüber Beamten. Dagegen führt die nunmehr von der Beklagten vertretene Auslegung zu einer beim Erlaß der Ruhelohnordnung nicht angestrebten, zweckwidrigen Schlechterstellung der ruhelohnberechtigten Arbeitnehmer.

Nach § 21 der Ruhelohnordnung werden die Zahlungen aufgrund der Ruhelohnordnung einschließlich der übrigen anrechenbaren Sozialleistungen an den Arbeitnehmer mit den Versorgungsbezügen verglichen, die ein Beamter bei gleicher Dienstzeit und gleicher Gehaltshöhe als Pension erhielte. Arbeitnehmer können durch ihre Tätigkeit bei der Beklagten neben den betrieblichen Ruhelohnansprüchen noch Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben. Da vergleichbare Beamte nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei sind, können sie durch ihre Dienstzeit nur Pensionsansprüche erwerben. Damit die ruhelohnberechtigten Arbeitnehmer hierdurch gegenüber Beamten nicht bevorzugt werden, sind nach § 21 der Ruhelohnordnung in die Vergleichsberechnung sämtliche Sozialleistungen einzubeziehen, die der Arbeitnehmer auf Grund seiner Beschäftigung bei der Beklagten erhält, also nicht nur der Ruhelohn, sondern auch die Sozialversicherungsrente, die auf die Beschäftigungszeit bei der Beklagten



entfällt und deshalb nach § 18 der Ruhelohnordnung anrechenbar ist. Es besteht kein Anlaß, bei der Vergleichsberechnung die gesamte Sozialversicherungsrente des Arbeitnehmers einschließlich des Teils, der auf die Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern entfällt, zu berücksichtigen.

Auch ein Beamter kann neben seiner Pension eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die bei früheren Arbeitgebern zurückgelegten Beschäftigungszeiten beziehen. Bei Erlaß der Ruhelohnordnung enthielt das Beamtenrecht sogar nur Teilanrechnungsbestimmungen, die einer Doppelversorgung nicht wirksam begegneten (vgl. Plog/Wiedow/Beck, BBeamtG, Stand 4. August 1987, § 55 BeamtVG Rz 3). Der geltende § 55 BeamtVG soll zwar beim Überwechseln aus dem Rentenversicherungssystem in das Beamtenversorgungssystem eine nicht gerechtfertigte Doppelversorgung verhindern. Diese Bestimmung verlangt jedoch keine Anrechnung der gesamten, außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbenen Sozialversicherungsrenten, sondern schöpft lediglich den Vorteil ab, der durch den bloßen Wechsel des Alterssicherungssystems entsteht (vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, BeamtVG, Stand Januar 1990, Erl. 1 zu § 55 unter Hinweis auf BVerwG Urteil vom 26. Juni 1986 - 2 C 66.85 -). § 55 BeamtVG enthält eine Höchstgrenze der Gesamtversorgung, bei deren Überschreiten die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge in Höhe des Mehrbetrages ruhen. Eine entsprechende Gesamtversorgungsobergrenze mit gleicher Zielsetzung enthält bereits § 19 Ruhelohnordnung, so daß zur Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Doppelversorgung des Arbeitnehmers keine weitere Einschränkung des Ruhelohns erforderlich ist.



d) Die frühere langjährige Anwendungspraxis der Beklagten war zutreffend und zeigt, daß die Beklagte die Regelung des § 21 Ruhelohnordnung auch richtig verstanden hatte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Behauptungen des Klägers zur Berechnung des Ruhelohnes zu Recht nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden angesehen. Die Beklagte hat sich mit dem Zahlenwerk des Klägers nicht auseinandergesetzt und die im einzelnen dargelegten Berechnungsgrundlagen nicht bestritten.

Dr. Heither Griebeling Kremhelmer

Oberhofer Zieglwalner

